

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation

zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006

Certificate of Manufacturer Qualification for reinforcing steel according to DIN EN 17660-1:2006

Dem Hersteller

It is hereby certified that the firm

Kran- und Industrieservice GmbH

wird für den Schweißbetrieb in

in the plant

**Zum Dock 8
23966 Wismar**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl auszuführen:

is qualified to carry out welding works in the following fields of application

Schweißprozesse:

Welding Processes

111-Lichtbogenhandschweißen

Betonstahlsorten/andere Stahlsorte

Parent Materials

Schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488

Erweiterungen/Einschränkungen:

Extensions

**gültig für Schweißverbindungen nach EN 17660-1 nach Bild C7
(Durchmesserbereich 10 bis 30 mm)**

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Welding Coordinator

(Name, christian name, date of birth, profession)

M.eng. Jonathan Moog; geb. 05.03.1990 (IWE)

Vertreter:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Deputy

(Name, christian name, date of birth, profession)

Bemerkungen:

Remarks

Im Falle einer Vertretung ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich.

Gültigkeitszeitraum:

Validity period

28.09.2021 bis 27.09.2024

Bescheinigungs-Nr.:

Verification certificate No.

B117/2021

Ausgestellt am:

Issued on

10.05.2022

Allgemeine Bestimmungen:

General requirements p.t.o.

siehe Rückseite



Dipl.-Ing. (IWE) Bernd Anders
Leiter der Prüfstation
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen:

1. Diese Bescheinigung ist vor Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- oder anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannte(n) Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen.
Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine



Verteiler:

- Antragsteller
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (falls gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei RIL 804)
- Z. d. A.